

Teil I

Alterswissenschaft trifft Kriminalitätsforschung

Max Planck hat bei der Beschreibung der Wissenschaften immer wieder hervorgehoben, dass die Neugier als edelste Form eines Forschungsantriebs in allen Disziplinen als wesentlicher Motor für Fortschritt und Weiterentwicklung gelten müsse². Die Neugier ist auch die Basis für die in diesem Teil zusammengestellten Kapitel.

2 vgl. Herneck, F. (1973). Abenteuer der Erkenntnis. Berlin: Der Morgen.

1 Theoretische Impulse zu alterssensiblen Normabweichungen

Stefan Pohlmann

Die Arbeitsgruppe des Herausgebers in der Forschungsabteilung für interdisziplinäre Gerontologie der Hochschule München hat sich erstmals 2008 mit den in diesem Band behandelten Themen intensiver auseinandergesetzt. Dabei ging es zunächst um die grundsätzliche Frage, ob mit der Zunahme gesünderer aktiver älterer Menschen vermehrt regelwidriges Verhalten und Normverstöße in dieser Altersgruppe zu erwarten sind. Zu klären galt der genaue Zusammenhang zwischen demografischer Entwicklung und Delinquenz. Wenn mehr ältere Menschen in der Bevölkerung auftreten, wie wirkt sich dies auf die Wahlmöglichkeit in eben dieser Gruppe aus, gesellschaftlich erwünschte oder aber auch gesellschaftlich sanktionierte Handlungen zu vollziehen? Bleibt der prozentuale Anteil von Straftäterinnen und Straftätern in den verschiedenen Altersgruppen stets gleich oder verändern sich die absoluten Zahlen nach einer anderen Logik? Welche altersspezifischen Arten von Delinquenz lassen sich zudem erkennen und wie genau kann man die Dunkelfelder von Straftaten alterssensibel beleuchten? Und schließlich: Gilt das Erwachsenenstrafrecht lebenslang oder sind im hohen Alter andere Maßstäbe und Maßnahmen nötig?

Bereits zum damaligen Zeitpunkt erschien die Ausgangslage ideal für eine systematische Beforschung all dieser Fragen und für die Aufstellung und Überprüfung von forschungsleitenden Hypothesen und Annahmen. Zum einen gab es vor 12 Jahren kaum wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit diesen Aspekten eingehend beschäftigt hätten. Die zugrundeliegenden Phänomene konnten insofern als vergleichsweise neu und – von verdienstvollen Ausnahmen abgesehen – als weitgehend unerkundet bezeichnet werden. Zum anderen boten sich vielfältige Transferoptionen zwischen verschiedenen Disziplinen an – allen voran aus den Schnittstellenbereichen der Gerontologie und Kriminologie. In diesen wiederum bestanden viele Bezüge zu den Gesundheits-, Sozial- und Rechtswissenschaften sowie der Philosophie, die es aus der Perspektive einer alternden Gesellschaft und ihres Sozialverhaltens neu zu verbinden galt. Zudem zeichnete sich bereits damals ein klarer Anwendungsbedarf ab. Inwiefern sollten sich die verschiedenen Akteure und Professionen vorbereiten, um angemessene Schritte in den Feldern der Kriminalitätsprävention, Rechtsprechung, Bestrafung und Bewährung für ältere Menschen einzuleiten? Beste Grundvoraussetzungen für eine wissenschaftliche Untersuchung und zielgerichtete Analyse waren insofern gegeben.

Umso überraschender war vor diesem Hintergrund die formelle Absage eines von unserer Seite seinerzeit gestellten Forschungsantrags durch einen prominenten Drittmittelgeber. Ernüchternd wirkte dabei weniger die Absage an sich als vielmehr die beigefügte Begründung der zu diesem Zweck eingesetzten Fachbegutachtung. Darin wurde erläutert, dass entsprechende Untersuchungen wenig ergiebig er-

scheinen würden, da von einer *grundsätzlichen Abnahme krimineller Energie* mit zunehmendem Lebensalter auszugehen sei. Nun ist das Konzept der kriminellen Energie durchaus weit verbreitet und dient in erster Linie dazu, die schädigende Absicht von Tätern zu beschreiben. Bedeutet dies nun, dass ähnlich einer Batterie die Intentionalität einer Tat über die Lebenszeit einem strikten Verbrauchsmechanismus unterliegt? Ein alter Mensch könnte demnach schlicht nicht die erforderliche negative Kraft aufbringen, um sich gesetzeswidrig zu verhalten. Existiert zudem eine möglicherweise wachsende Gegenkraft positiver Natur? Die Überprüfung dieser und anderer Behauptungen ist eine wesentliche Motivationsquelle für diesen Sammelband.

1.1 Kriminelle Energie und Alterskriminalität

Richtig ist, dass man auf der Grundlage der Tatverdächtigenbelastungszahlen von einer *Alterskriminalitätskurve* ausgeht (vgl. Suhling & Greve, 2010, S. 43), die das massivste Aufkommen krimineller Handlungen im Jugendalter beschreibt und dann kontinuierlich abfällt. Kriminalität tritt im hohen Alter damit statistisch seltener auf. Gleichwohl existiert sie, und es fehlen Ideen, wie damit umzugehen ist. Aber auch wenn es dafür Handlungsansätze gäbe: Lässt sich, wie in dem Gutachten angedeutet, Gesetzesstreue tatsächlich mit einem – salopp formuliert – schwachen Akku für destruktives Verhalten befriedigend erklären? Eine ebenso gewagte wie unbelegte Annahme! In einem Online-Lexikon für Psychologie findet sich indessen eine deutliche Unterstützung für diese Behauptung. Hier ist von einer *Kriminalität der Schwäche* die Rede, die angesichts einer tendenziell abnehmenden Körperkraft die Durchführung von Straftaten erschwere oder unmöglich mache.

(www.spektrum.de/lexikon/psychologie/alterskriminalitaet/708).

Ohne große Mühe fallen uns auch ohne intensive Recherche viele alternative Konstrukte für eine Abnahme der Kriminalität im Alter ein. Dazu zählen variierende Impulskontrolle, Angst vor Bestrafung oder Statusverlust, steigendes Einsichtsvermögen, höhere Ausprägungen von Rechtsbewusstsein, Rollenkonformität oder Folgenabschätzung bis hin zu Gelegenheitsmangel oder einfach mehr Raffinesse in der Umsetzung von Straftaten. Diese erste Auflistung alternativer und nicht durchgängig trennscharfer Erklärungsmuster sollte Anlass genug sein, dieses Feld genauer zu beforschen. Schon James E. Birren hat als Pionier der Altersforschung (1974, S. 291) darauf hingewiesen, dass es gefährlich ist, Straftaten im Altersverlauf zu interpretieren, ohne die zugrundliegenden psychologischen und soziologischen Faktoren genauer zu kennen. Zudem erscheint es problematisch, die steten Veränderungen der Alterszusammensetzung in der Bevölkerung gänzlich auszublenden. Schnell entsteht hier die Gefahr von rigiden Altersklischees. Um dem entgegen zu wirken, werden gerade im Hinblick auf die Vorhersage von Kriminalität derzeit Modellierungsverfahren erprobt, die das Zusammenspiel soziologischer, psychologischer und kultureller Faktoren gezielt einbeziehen (vgl. Cornelius, Lynch & Gore,

2017). Es bleibt abzuwarten, welchen Beitrag derartige Programme zur Erklärung von Alterskriminalität noch leisten werden. Zur Vermeidung realitätsfremder Altersbilder braucht es in jedem Fall belastbare empirische Daten aus der Forschung.

Dass gerade zum Thema der Alterskriminalität verschiedene Altersmythen kursieren, vor denen auch die Wissenschaft nicht gefeit ist, zeigt exemplarisch die gerontologische Forschungstradition der DDR. In den einschlägigen Publikationen über das Alter findet sich dort die Idee, dass sich ein Rechtsbewusstsein und damit einhergehend ein Rechtsverhalten durch kontinuierliche Propagandamaßnahmen geradezu zwangsläufig im höheren Alter einstelle. Entsprechend enthält die von Pickenhain und Ries (1988, S. 644) herausgegebene Enzyklopädie des Alterns des früheren VEB Bibliografisches Institut Leipzig folgender Passus:

»Ältere Menschen befolgen im Allgemeinen gewissenhaft das vom sozialistischen Recht gebotene Verhalten. Sie zeichnen sich durch Verantwortungsbewusstsein bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten aus. Die vom Leben bestätigte Übereinstimmung zwischen dem sozialistischen Recht, den moralischen Anschauungen werktätiger Menschen und bewährten Gewohnheiten des Alltagslebens kann hierfür ebenso als Grund genannt werden wie die in vielen Lebensbereichen und -situationen erworbene Erkenntnis von der gesellschaftlichen Notwendigkeit und dem persönlichen Vorteil eines Verhaltens, das den Erfordernissen von Ordnung, Sicherheit und Disziplin entspricht.«

Staatstreue und Bürgerpflichtempfinden älterer Menschen wäre somit nichts anderes als das Ergebnis einer erfolgreichen und in diesem Fall sozialistischen Sozialisation. Diese Vorstellung suggeriert, ältere Menschen seien lediglich Produkt ihres zugrundeliegenden politischen Systems. Die persönliche Entscheidungsfähigkeit und die sich ständig neu stellende Entscheidungsnotwendigkeit kommen bei dieser Vorstellung hingegen nicht zum Tragen. Nun ließe sich einwenden, eine solche Auffassung von Wissenschaftsvertretern eines ohnehin überkommenen Regimes erscheine heute obsolet. Doch auch in anderen Staaten lassen sich nach wie vor ähnliche Begründungen ausfindig machen. So besteht in China noch immer die Vorstellung, dass eine korrekte politische Orientierung ausreiche, sich rechtskonform zu verhalten. Angesichts der dort überfüllten Haftanstalten (vgl. Wang, 2014) wirken politisch motivierte Slogans einer harmonischen Gesellschaft (vgl. Mühlhand, 2019) jedoch ebenso wenig glaubhaft wie die nach heutigem Wissen frisierten Kriminalitätsstatistiken der früheren DDR (vgl. Sensch, 2008).

Wohlverhalten staatlich zu verordnen bleibt eine schlichte Utopie – zumindest gibt es dazu weltweit selbst dann keine überzeugende Erfolgsmeldung, wenn Staaten zu drakonischen Maßnahmen der Überwachung und Bestrafung tendieren. Warum sich Gesetzestreue mit zunehmendem Alter zementieren soll, bleibt darüber hinaus erklärungsbedürftig. Dann wäre es, nur um bei dem Bild der oben bemühten Kräftespeicherung zu bleiben, wohl weniger eine abnehmende kriminelle Energie, Vorschriften zu brechen, als eine erlahmende Stärke, sich Regelvorgaben zu widersetzen.

1.2 Theorien der Alterskriminalität auf dem Prüfstand

Diese erste kritische Betrachtung einer alterssensiblen Deutung von Kriminalität durch die Nutzung unbelegter Konstrukte unterstreicht die Notwendigkeit einer weit gezielten Auseinandersetzung mit bestehenden Theorien von Devianz. In den weiteren Abschnitten sollen daher besonders gängige Ansätze benannt und auf ihre Stichhaltigkeit für den Gegenstandsbereich dieses Bandes hin diskutiert werden. In den nachfolgenden Kapiteln werden diese theoretischen Konzepte immer wieder von Bedeutung sein und auf vielfache Weise ergänzt, verfeinert und voneinander abgrenzt werden. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit sollen an dieser Stelle einige prominente Vorstellungen kurзорisch skizziert und in dem Bemühen einer sinnvollen Ordnung gegliedert und veranschaulicht werden (► Abb. 1.2).

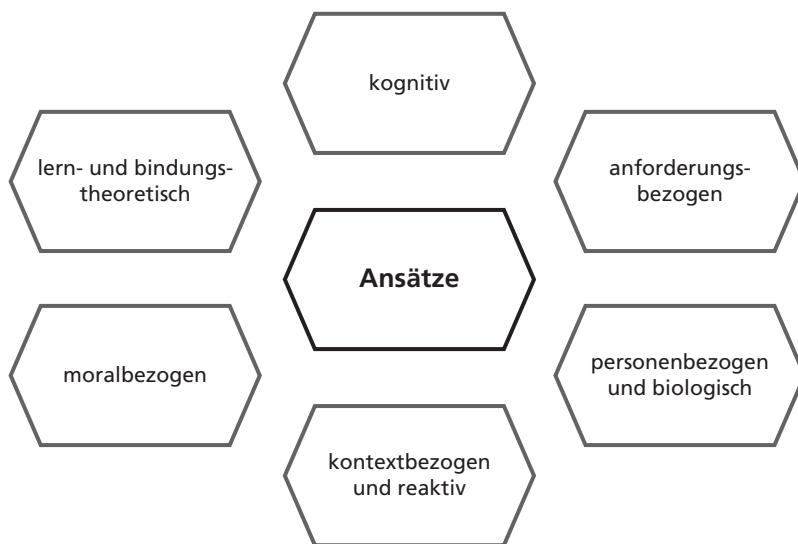


Abb. 1.2: Übersicht über Kriminalitätstheorien

1.2.1 Lern- und bindungstheoretische Ansätze

Auch in demokratischen Ländern gibt es klare Bezüge zu den oben genannten Vorstellungen einer gelingenden *Sozialisation* in Richtung auf rechtskonformes Verhalten. Entsprechend finden sich in der Ursachenforschung von Kriminalität zahlreiche Überlegungen, die sich mit Fragen einer kriminellen oder eben erfolgreichen Sozialisierung (vgl. Brumlik, 1993) auseinandersetzen und stimmiges Verhalten als Resultat einer gelungenen Anpassung an gesellschaftliche Denk- und Gefühlsmuster interpretieren (vgl. Hurrelmann & Bauer, 2015). Damit kommen

zusätzlich lerntheoretische wie auch bindungstheoretische Ansätze ins Spiel (vgl. McCord, 1991). Ronald Akers (1998) hat durch seine Weiterentwicklungen im Bereich des sozialen Lernens sehr direkte Bezüge zur Kriminalität hergestellt. Imitation und differenzielle Assoziation und Verstärkung devianter und zugleich attraktiv erscheinender Handlungen und ihre als positiv gedeuteten Konsequenzen bilden die wesentlichen Säulen seiner Theorie. Wenngleich Konditionierungen zur isolierten Erklärung komplexer krimineller Handlungen als unzureichend betrachtet werden können, lassen sich doch zumindest für bestimmte asoziale Verhaltensweisen durchaus gelernte Mechanismen und Modelle sowie kontraproduktive Belohnungserfahrungen in Familie, Schule oder innerhalb von Peer-Gruppen heranziehen (Suhling & Greve, 2010, S. 1332). Ferner führt eine verstärkte Bindungsfähigkeit zu einer höheren sozialen Verantwortungsübernahme und einer rückläufigen Tendenz für Devianz (vgl. Robinson, 2020).

Das elterliche Verhalten, die Bindungsmuster und auch weitere frühkindliche Erfahrungen und Umwelteinflüsse bis zum jungen Erwachsenenalter wären demnach als relevante Größen für kriminelles Verhalten zu interpretieren (vgl. Hopf, 2005). Die Mehrheit der heutigen Ansätze, die solche Komponenten heranzieht, berücksichtigt aber noch weitere Faktoren und kommt damit zu einer Vielzahl von interdependenten Risikobedingungen für Heranwachsende (z. B. Beelmann & Raabe, 2007). Wenig sagen aber auch diese erweiterten Theorien über das höhere Lebensalter aus. Hier müssen dann offenbar noch weitere Korrekturmechanismen auf gesellschaftlicher oder aber Verstärkungsaspekte auf Individualebene greifen, um Veränderungen im Lebenslauf wie auch fortlaufende antisoziale Verhaltensweisen ausreichend erklären zu können.

Zugleich bleibt unklar, was für wen als ausreichender Verstärker krimineller Verhaltensweisen fungiert und wie man diese verhindern kann. Zudem bleibt offen, inwieweit Lernprozesse einem Alterungsprozess unterliegen. Wie genau werden früh geformte Lernerfahrungen etwa im Sinne von Gegenkonditionierung und Modelllernen getilgt, um die Verlaufskurven der Alterskriminalität hinreichend begründen zu können? Eine potenzielle Antwort darauf geben die bereits in den 1960er Jahren erschienenen Ausführungen von Gresham Sykes und David Matza (1968). Sie haben sich gegenüber lerntheoretischen Erklärungen mit der *Neutralisierung* von Rechtsnormen befasst. Mit dieser Regelaussetzung lassen sich sonst akzeptierte Konventionen unter bestimmten Umständen außer Kraft setzen. Ob und wie Neutralisierungstechniken gelernt werden, haben die Autoren nicht weiter bestimmt. Eindeutig handelt es sich aber um verschiedene Varianten der Rechtfertigung, die auf kognitive Zusatzmechanismen hinweisen. Eben diese sind im nächsten Abschnitt genauer zu beleuchten.

1.2.2 Kognitive Ansätze

Eine kriminelle Handlung unterliegt in der Regel einem *Willens- und Wahlprozess*. Wann aber entscheidet sich eine Person aktiv dafür, etwas Unrechtes zu tun und wie gelingt es ihr, dieses Wissen zu verkraften? Behilflich können dabei gedankliche Umstrukturierungen sein, die zu normabweichenden Urteilsbildungen führen.

Dazu schätzen Straftäterinnen und Straftäter ihre eigenen Verhaltensweisen im Vorfeld oder auch im Nachhinein neu ein. So kann in einem derartigen Bewertungsvorgang das Risiko einer Haftstrafe mit einem möglichen finanziellen Gewinn etwa durch Raub oder Veruntreuung in einem anderen Licht erscheinen. Die Tat lässt sich auch im Nachgang kognitiv verharmlosen, indem Konsequenzen umbewertet werden. Dabei kommen auch pseudorationale oder sehr einseitige Formen der Vernunft zum Tragen, in denen Argumente augenscheinlich falsch eingeschätzt oder Handlungsfolgen schlichtweg geleugnet werden. Besonderen Bekanntheitsgrad hat vor diesem Hintergrund die *Rational-Choice-Theory* erlangt, die auf persönlichen Kosten-Nutzen-Abwägungen aufbaut. Clarke und Cornish (1989, S.104) weisen darauf hin:

»[...] the decision-making processes in question will not necessarily be sophisticated, or be based upon adequate or accurate information: the offender characteristically displays limited rather than normative rationality. The nature of the decision task (for example, whether to become involved in, continue, or desist from a particular form of criminal activity or, once the decision to commit has been made, the problems of target selection) will also have an important bearing upon these processes.«

Fällt es nun älteren Menschen schwerer als jüngeren, gedankliche Umstrukturierungen in Richtung Kriminalität zu machen oder können sie sich selbst nicht mehr so einfach hinters Licht führen und entlarven auf diese Weise früh entsprechende Verlockungen einer Umkodierung?

Kognitive Theorien sind noch in anderer Hinsicht bemerkenswert. So sind in dieser Rubrik auch all jene Taten zu subsumieren, die unter Berufung auf religiöse, kulturelle oder politische Überzeugungen erfolgen und sich zugleich explizit gegen bestehende Rechtsstaatlichkeit richten. Zeugnisse geradezu infamer Umkehrungen und Verdrehungen von Recht und Unrecht finden sich in vielen Tatrichtfertigungen von Gräueltaten. Darunter fallen Links- und Rechtsextreme ebenso wie Glaubensfanatiker, die sich auf ein anderes Geltungssystem beziehen und geltende Rechtsnormen radikal zu bekämpfen versuchen. Zu nennen sind aber ebenso Unrechtsstaaten, in denen nicht der Einzelne, sondern ein ganzes Regime Recht und Logik außer Kraft setzt und damit gegen seine Bürger oder andere Staaten richtet. Um die eigene totalitäre Macht zu sichern, werden Gewalt, Repressalien und die Beschränkungen von Freiheiten eingesetzt. Dazu bedarf es häufig einer kruden und wahrheitsverachtenden Urteilsbildung. Dies kann wider besseres Wissen aber auch aufgrund von Indoktrination und Druck, mangelndem Intellekt, Desinteresse, emotionaler Beteiligung, falschen Vorbildern oder auch anderen Faktoren heraus geschehen. Warum und wie genau sich solche Tendenzen im Lebenslauf verändern oder zementieren ist nicht hinreichend untersucht.

Bizarre Züge hat innerhalb digitaler Gesellschaften auch die Berufung auf alternative Fakten selbst in demokratischen Staaten angenommen. Wenn ohne Korrektiv wissenschaftliche Fakten verleugnet und Behauptungen ohne Belege vorgenommen werden können, ist auch der Rechtsbruch nicht weit entfernt. In den letzten Jahren haben sich hier auch die Strafverfahren oder doch zumindest die Versuche einer Strafrechtsverfolgung von verschiedenen Staatsmännern und -frauen gehäuft. Viele von ihnen gehören dabei zur Gruppe älterer Menschen. Das macht diesen Teil krimineller Phänomene auch für die Alterskriminalität künftig besonders spannend.

1.2.3 Moralbezogene Ansätze

Neben den bereits genannten Theorien existieren mehrere alternative Erklärungsmodelle für die übergreifende Veränderung von Kriminalität im Lebenslauf. Besonders eingängig sind Theorien einer entwicklungsbezogenen Moralentwicklung (vgl. Andrews & Bonta, 2006). In diese Kategorie fällt gleich eine ganze Reihe der oben genannten Ansätze, sofern sie auf den Aufbau eines *moralischen Urteilsvermögens* abzielen. Insofern sind sie fester Bestandteil mehrerer Kriminalitätstheorien. Aus der forensischen Forschung sind für diese Theorien zahlreiche Teilbestätigungen zur Erklärung von realen Straftaten vorgelegt worden (Müller & Nedopil, 2017). Eine intakte Moral auf der Grundlage der menschlichen Entwicklung schließt aber im Umkehrschluss kriminelles Verhalten nicht aus. Ansonsten würden Regelverstöße nicht mit Gewissenskonflikten und Schuldgefühlen einhergehen. Die subjektive Einstellung und persönliche Haltung einer Person macht zudem nicht unmöglich, dass sich Personen unter bestimmten Umständen dennoch über ihren eigenen Moralkodex hinwegsetzen. Die hierbei in Erscheinung tretenden Kontextvariablen zu ermitteln muss demnach ebenfalls bei der Ursachenbestimmung von Alterskriminalität ins Kalkül gezogen werden. In eben diese Richtung haben John Laub und Robert Sampson (1993) zur Erklärung von Jugendkriminalität argumentiert. Sie haben die These aufgestellt, dass das Ausmaß sozialer Kontrolle für die Entstehung oder das Unterbleiben von Rechtsverstößen dringend zu beachten sei. Durch eine retrospektive Biografieforschung haben sie in späteren Arbeiten (2003) die Idee von Wendepunkten im Leben weiter ausgearbeitet, die zu informellen Verpflichtungen beitragen, und eine rechtskompatible Ausrichtung bestärken. Eine allgemein gültige Entwicklungstheorie steht allerdings noch aus (vgl. Boers, 2019). Genau deshalb ist es so wichtig, Grenzen und Wirkungsgrad einzelner Theorien zu vergleichen, in Beziehung zu setzen und gegebenenfalls zu erweitern oder neu zu entwickeln.

Bedenken wir die hinreichend belegte Individualität und Vielfalt des Alters und Alterns (vgl. Stadelbacher & Schneider, 2020) sollten monokausale Begründungen – genauso wie die oben skizzierten Propagandaparolen totalitärer Nationen – mit Skepsis betrachtet werden. Simple Erklärungen für bestehende oder auch ausbleibende Alterskriminalität befördern die schon von Erdman Palmore beschriebene und bis heute erkennbare Tendenz (Stokes & Moorman, 2020) der kulturellen Altersdiskriminierung (Ageism).

»Ageism permeates our culture so thoroughly and conditions our attitudes and perceptions so much that most of us are unaware of most of the ageism in it.« (Palmore, 1999, S. 98)

All jene Vorstellungen, die vor diesem Hintergrund eine im Alter generell bestehende Vernunft, Weisheit, Gebrechlichkeit oder andere ubiquitär gültige Merkmale unterstellen, um eine vergleichsweise geringe Straffälligkeit im Alter zu begründen, bleiben solange diskriminierend, wie sie nicht ausreichend an der Realität überprüft werden. Für diese Realitätssicht ist kontinuierliche Forschung eine wichtige – wenn nicht gar zwingende – Voraussetzung.

1.2.4 Personenbezogene und biologische Ansätze

Terrie Moffitt (1993) geht in seiner Zwei-Wege-Theorie von zwei verschiedenen kriminellen Karrieren aus. Auf der Personenebene unterscheidet Menschen, die zeitlich begrenzt kriminell sind, und Wiederholungstäter. Dieser letztgenannte Typus zeigt Verhaltensauffälligkeiten über einen langen Zeitraum – möglicherweise sogar lebenslang. Grund dafür sind nach Einschätzung von Moffitt neurologische Defizite. Kriminalität erscheint damit als biologisches Substrat einer Pathogenese. Bezüge werden damit zu Kriminalitätstheorien hergestellt, die sich vor allem auf Lern- und Kontrollmechanismen beziehen. Schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gingen die ersten Theorien zur Kriminalität von genetischen Dispositionen aus, die eine angeborene Veranlagung für strafbare Handlungen unterstellten (Lombroso, 1887). Grundlage dafür sind bereits frühe Vorstellungen eines »homo homini lupus« (ein Wolf ist der Mensch dem Menschen), die schon Plautus in der Antike oder Thomas Hobbes im 17. Jahrhundert (vgl. Radbruch & Gwinner, 1951) verwendet haben. Solche Vorstellungen haben zu der Annahme einer wensbezogenen Böswilligkeit von Straftätern geführt. Vor allem die auch von Moffitt untersuchten wiederholten Rechtsverstöße, die so genannte *persistente Kriminalität* einzelner Personen, fasziniert die Kriminalitätshistorie von je her.

Kriminalanthropologische Annahmen einer angeborenen Kriminalität und die damit verbundenen fatalen Interpretationen in Bezug auf Resozialisierung und Bestrafung vermeintlicher Berufsverbrecher können dagegen aus heutiger Sicht als widerlegt gelten (Gibson, 2002). Damit wurden Vorstellungen personenzentrierter Ansätze der Kriminalität aber keineswegs aufgegeben und erhielten auch neben den Arbeiten von Moffitt durch weitere Studien in den 1990 Jahren einen deutlichen Aufschwung (vgl. Stelly & Thomas, 2001). Vor allem der sehr populäre Ansatz einer an der kriminellen Persönlichkeit angelehnten und mit einem umfassenden Geltingsanspruch geltenden Theorie von Michael Gottfredson und Travis Hirschi (1990) ist hier anzuführen. Als Ursache von Kriminalität unterstellen die Autoren einen Mangel an individueller Selbstkontrolle. In vielen nachfolgenden Untersuchungen konnte indessen ein allenfalls mittlerer Zusammenhang zwischen Devianz und Kontrollverlust hergestellt werden, der zudem nur in bestimmten Kontexten zu greifen scheint (Akers & Sellers, 2004). Eine inhärente oder gar genetisch angelegte Neigung zur Impulsivität greift als grundlegende Erklärung für Kriminalität damit nicht. Weniger umstritten ist, dass biologische Faktoren als Mitauslöser für Straffälligkeit zu berücksichtigen oder gar bei psychischen Erkrankungen als kausale Begründung für Devianz zu betrachten sind. Zu nennen sind vor allem biochemische und auch endokrinologische Prozesse, die dabei eine Rolle spielen (vgl. McMurran, Khalifa & Gibbon, 2008). Dies hat fraglos wichtige Implikationen in Bezug auf Schuld- und Haftfähigkeit von straffälligen Personen.

Nun wissen wir, dass die Biologie des Alterns unbestreitbar Veränderungen mit sich bringt, die neben normalen Alterungsprozessen eben auch pathologische Entwicklungen enthalten kann. Funktionsverluste betreffen das Organsystem ebenso wie auch die psychische Verfassung älterer Menschen. Mentale Erkrankungen, die sich auf das Urteilsvermögen oder den Affekt auswirken, könnten Kriminalität befördern. Andere Einbußen, etwa im Bereich der Motorik, würden dementgegen auch